

Abriss sorgt für Streit

Sofienhof-Inhaber Thiess wirft Bauordnungsamt Fehler vor

Weil er ohne Genehmigung das Brauereigebäude auf seinem Grundstück, dem Sofienhof, abgerissen hat, hat das städtische Bauordnungsamt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Besitzer Marcel Thiess eingeleitet. Aber der wähnt sich im Recht: „Mir wurde mündlich zugesichert, dass eine Ankündigung des Abrisses ausreichend wäre.“

Aalen. Bereits Ende des vergangenen Jahres hat Thiess begonnen, alte Gebäude auf seinem Grundstück, dem Sofienhof, abzureißen. Dies hatte er zuvor schriftlich beim Bauordnungsamt angemeldet. Von einem Mitarbeiter sei ihm mündlich bestätigt worden, dass das ausreichend sei. Ein altes Wohnhaus, den Kohlenkeller, einen gemauerten Kamin habe er abgerissen, „nie ist eine Reaktion gekommen“, sagt Thiess.

Dann habe er am 16. Februar auch den Abbruch des Brauereigebäudes angezeigt, schriftlich, mit einem beigefügten Lageplan. Eine Kopie des Schreibens mit Eingangsstempel des Bürgermeisters vom 18. Februar liegt dieser Zeitung vor. Nachdem wiederum keine Re-

aktion des Bauordnungsamts erfolgt sei, habe er von Donnerstag, 10. März, an begonnen, das Gebäude abzureißen, sagt Thiess. Erst am Freitag, 18. März, sei dann ein Schreiben des Bauordnungsamts bei ihm eingegangen, das eine Abbruchgenehmigung eingefordert habe. „Da war das Gebäude quasi schon abgerissen“, meint Thiess. „Da ist vom Bauamt aus etwas nicht richtig gelaufen“, sagt der Grundstücksinhaber. „Ein Bußgeld werde ich nicht bezahlen.“

Am Dienstag gab es ein Gespräch in dieser Sache zwischen Thiess und Vertretern der Stadtverwaltung, wie Stadtsprecherin Uta Singer bestätigt. Es folge nun eine Anhörung, in der man versuchen werde, den Sachverhalt zu klären. Auch, ob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wurde. Der Abbruch von Wohnhaus und Nebengebäuden sei unstrittig, das Brauereigebäude aber gehöre schon allein wegen seiner Größe laut Landesbauordnung zu einer anderen Gebäudeklasse. Das hätte einer Abbruchgenehmigung bedurft, erklärt Singer. „Der Bürger hat sich kundig zu machen“, sagt Singer. Unwissenheit schütze vor Strafe nicht. Weitere Auskünfte könne man in dem schwebenden Verfahren derzeit nicht geben.

ben